

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 27

Als Ziffer 3 wird angefügt:

"§ 46 Absatz 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:

Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 2 Satz erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahmen mindestens 3 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 als Darlehen und die Leistungen nach § 45 als Zuschuß gewährt."

Begründung:

Auch arbeitslose Arbeitnehmer bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Bildungsmaßnahme keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, muß die Chance gegeben werden, an Maßnahmen der beruflichen Bildung teilnehmen zu können. Diese Chance wird von den Betroffenen nur dann genutzt werden, wenn ihnen während der Bildungsmaßnahme ein angemessener Unterhalt gezahlt werden kann. Die Maßnahmekosten wie Lehrgangsgebühren usw. sind als Zuschuß zu gewähren, da eine weitere Belastung des Teilnehmers an den beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Abschluß der Maßnahme über Darlehen ungerechtfertigt und sozial unausgewogen wäre.

Berufliche Bildungsmaßnahmen tragen besonders in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit zur Steigerung der beruflichen Mobilität der betroffenen Arbeitnehmer bei und leisten damit einen erheblichen Beitrag zum Abbau bzw. zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit.